

es üblich, dass die BV ihr Bezirksratsmandat zurückgelegt haben und damit auch nicht mehr für den Vorsitz in Frage kommen.

- >>> Der/die Bezirksvorsteher/in hat der Verfassung entsprechend in erster Linie Mitwirkungs- und Informationsrecht. Im Rahmen dieser thematisch breit angelegten Mitwirkungsrechte, ergibt sich der wirkliche Einfluss der Bezirksvorsteher/innen nicht aus der Stadtverfassung, sondern entsteht auf informeller Ebene (- oder er entsteht eben nicht). Hier kann über Lobbying, über Verhindern und Verzögern die Politik und Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Bezirk über informelle Strukturen und Druck (auch mit Unterstützung der Bevölkerung) beeinflusst werden.
- >>> In nur wenigen Fällen hat die BV auch Entscheidungsrechte. Die wichtigsten sind:
  - die Teilnahme an Augenscheinen und kommissionellen Verhandlungen und
  - im Zusammenhang mit der Verwaltung der Haushaltsmittel die Notkompetenz, die wie die Bsp. zeigen, sehr extensiv ausgelegt werden kann und wird.
- >>> Persönlichkeit, Netzwerke und politische Verankerung sind entscheidender als der formale Kompetenzrahmen. Bezirksvorsteher/innen zufolge liegen ihre Einflussmöglichkeiten nahezu ausschließlich in der Qualität ihrer politischen Verankerung und der persönlichen Netzwerke – also im informellen Rahmen.
- >>> Die folgenden Aussagen/Stimmung von BVs spiegeln ein wenig die Situation wider: „Der Anruf eines/er Bezirksvorstehers/erin wird von den Beamten der Fachabteilungen nicht einfach ignoriert – der Bürgermeister hebt für mich ohnehin nicht ab“  
 (Quelle: Interview)  
 „Wir Bezirksvorsteher sind eigentlich die ärmsten Würstel überhaupt. Jeder kleine Bürgermeister einer Gemeinde am Land hat mehr Rechte und Möglichkeiten als wir.“  
 Zitat: Renate Kaufmann bei der Übergabe der Geschäfte an den neuen BV.  
 (Quelle. <http://wien.orf.at/news/stories/2636976>)

### 3.2.4 Das Bezirksamt

Der Magistrat ist das Gemeindeamt der Stadt Wien, Bezirksverwaltungsbehörde des Verwaltungsbezirkes Wien sowie Amt der Wiener Landesregierung. Der Magistrat besteht aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den amtsführenden Stadträtinnen/Stadträten (nicht aber den Stadträten/rätinnen ohne Geschäftsbereich), dem/der Magistratsdirektor/in und den erforderlichen Mitarbeiter/innen.

Bezirksvertretung, Bezirksvorsteher/innen, Ausschüsse der Bezirksvertretung sind politische Bezirksorgane und nicht Teil des Magistrats.

Der/die Magistratsdirektor/in ist dem/der Bürgermeister/in unmittelbar unterstellt, ihr/ihm obliegt die Leitung des inneren Dienstes des Magistrats und die Besorgung der ihm in der Geschäftseinteilung festgeschriebenen Aufgaben. Der/die Magistratsdirektor/in vertritt den/die Bürgermeister/in in der Eigenschaft als Vorstand des Magistrats.

Der Magistrat hat unter Leitung und Verantwortung des/der Bürgermeisters/in auch die Angelegenheiten der Bezirksverwaltung zu besorgen. Die 19 Magistratischen Bezirksämter sind Teil der einheitlichen Verwaltungsbehörde Magistrat, gehören aber keiner Geschäftsgruppe an. An der Spitze der Bezirksämter stehen Beamtinnen/Beamte des Magistrats, denen das nach den Verhältnissen des Bezirkes erforderliche Personal beigegeben ist. Sie sind für die ihnen nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat zugewiesenen Angelegenheiten zuständig.

Die Stellung der Leiter/in des Magistratischen Bezirksamtes regelt die Geschäftsordnung des Magistrates. Demnach obliegt den Dienststellenleiter/inne/n u.a. die Aufsicht über die zugewiesenen Bediensteten und ein Weisungsrecht, sie unterliegen der Berichterstattung an den/die amtsführenden Stadtrat/rätin ihrer Geschäftsgruppe und an den/die Magistratsdirektor/in über wichtige Ereignisse und Geschäftsfälle; sie haben Controlling und Qualitätssicherungsaufgaben und haben die Verpflichtung zur pflichtgemäßen Erfüllung der ihnen aus ihrer Leitungstätigkeit und der Aufsicht erwachsenden Aufgaben jede geeignete Maßnahme zu treffen.

Die Wiener Bezirksämter verstehen sich als Schnittstellen der Wiener Stadtverwaltung zu den Bürger/innen und fungieren somit als Bürger/inneninformations- und Serviceeinrichtungen. Die Aufgaben, die den Magistratischen Bezirksämtern als Gemeinde oder Bezirksverwaltungsbehörde zugewiesen sind, umfassen u.a.:

- Angelegenheiten des Personen- und Meldewesen (z.B. Pass, Staatsbürgerschaftsnachweise, Statistik, Religionsaustritte...)
- Gewerbeangelegenheiten (z.B. Gewerbeanmeldung, Geschäftsführerbestellung, Standortverlegung, weitere Betriebsstätten, Gewerbezurücklegung, Betriebsanlagengenehmigung und -änderung, Arbeitsstättenbewilligung...)
- Bewilligung von Schanigärten und Genehmigung zur Aufstellung von Straßenständen (in Kooperation mit dem Marktamt)
- Angelegenheiten des Bauschutzes
- Buschenschank (Meldung)
- Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz: Einspruch gegen den Rückstandsausweis der BUAK
- Bewilligung eines Ausverkaufes
- Maßnahmen nach dem Denkmalschutz auf Antrag des Bundesdenkmalamtes (Stichworte: Umgebungsschutz, Sicherungsmaßnahmen, Verfügung der Wiederherstellung und Rückholung)
- Fundservice
- Wahlen, Volksbegehren, Volksabstimmungen
- u.a.

In den genannten Fällen werden Entscheidungen auf Basis (verwaltungs)rechtlicher Bestimmungen gefasst, gesamtstädtischer und (stadtentwicklungs)politische Faktoren, Zielsetzungen und Beschlüsse müssen nicht notwendigerweise berücksichtigt werden.

Als Beispiel kann hier die Genehmigung von Schanigärten angeführt werden. Diese werden unter Berücksichtigung des Gebrauchsabgabengesetzes, der Gewerbeordnung und der Straßenverkehrsordnung geprüft, stadtplanerische oder stadtgestalterische Aspekte sind hier nicht zu berücksichtigen. Im Genehmigungsverfahren sind die MA19, die die Ästhetik der Gestaltung sowie Aspekte der Stadtgestaltung und die architektonische Wirkung im örtlichen Stadtbild beurteilt, sowie die MA46, die die Auswirkungen auf die Sicherheit, die Leichtigkeit und die Flüssigkeit des Verkehrs überprüft.

Baumentfernungen nach dem Wiener Baumschutzgesetz bedürfen der Erteilung einer Bewilligung durch das Magistratische Bezirksamt. Als Entfernungsgründe werden angeführt, das Erreichen der Altersgrenze, Pflegemaßnahmen zur Erhaltung des übrigen wertvolleren Baumbestandes, Gefährdung von baulichen Anlagen bzw. der körperlichen Sicherheit von Personen, Bauvorhaben, Erfüllung zwingender Gebote auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen. Innerhalb dieses Rahmens steht es der zuständigen Behörde frei über die Entfernung zu entscheiden und eine entsprechende Baumersatzpflanzung nach Maßgabe des Genehmigungsbescheides vorzusehen.